

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1822

50 (22.6.1822) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Kinzig = Murg = und Pfingz = Kreis.

Nro. 50. Samstag den 22. Juny 1822.

Mit Großherzoglich Badischen gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Belehrung über die Kennzeichen, die Vorhütungsmittel, und die Behandlung der Hundswuth oder Wasserscheu.

Es sind im Laufe dieses Jahres in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils wirklich wüthende, theils der Wuth verdächtige Hunde beobachtet, und von denselben Menschen sowohl als Thiere gebissen worden. — Um die Entstehung dieser Krankheit möglichst zu verhindern, um ferner solche Hunde, die von ihr befallen sind, gleich unschädlich machen zu können, und um endlich bey gebissenen Personen dem Ausbruch der Wasserscheu auf die sicherste Weise vorzubeugen, bringt man folgende Belehrung hiemit zur allgemeinen Kenntniß:

Die Wuth fängt damit an, daß der Hund traurig und mürrisch, müde und träge wird, das Licht scheut, sich in dunkle Winkel verkriecht, ohne zu schlafen, trübe Augen hat, den Schwanz und die Ohren hängen läßt, nicht mehr bellt, sondern nur murret. Im höhern Grad der Krankheit werden seine Augen roth, trüfend, starr, und sind immer gegen die Erde gerichtet, er geifert beständig, und läßt die bleifarbige Zunge weit zum Maul heraushängen, er knirscht mit den Zähnen, frist wenig und sauft gar nicht mehr; bey'm Anblick jeder Flüssigkeit bekommt er Zuckungen, sein Gang ist taumelnd und schwankend mit gesenktem Haupte, er zieht den Schwanz ganz zwischen die Hinterfüße ein; er fähret beißend alles, was ihm in den Weg kommt, selbst seinen Herrn, welchen er nicht mehr kennt, an; andre Hunde fliehen ihn.

Um die Entstehung der Wuth bey den Hunden, besonders bey großer Hitze, zu verhüten, ist erforderlich, denselben täglich mehreremal frisches Wasser und frische Nahrung, aber ja kein verdorrenes, faules Blut oder Fleisch zu reichen, ihnen öfters Brod, mit Salpeter befeuchtet, zu fressen zu geben, sie mit kaltem Wasser zu waschen, oder darinn zu baden, sie auf keine Art zu reizen, zu hegen u. d. gl., ihre Ställe fleißig zu reinigen, und die Kettenhunde täglich einige Stunden frey im Hofe herumlaufen zu lassen.

Die von wüthenden Hunden gebissenen Personen werden am sichersten und zweckmäßigsten auf folgende Weise behandelt:

Die Wunden werden so schleunig als möglich scarificirt, oder, wenn es thunlich ist, ganz ausgeschnitten, die Blutung wird durch Aufsetzen von Schröpfköpfen eine halbe Stunde lang unterhalten, man wäscht die Wunden darauf mit Salzwasser wohl aus, brennt sie mit dem glühenden Eisen, oder wendet Mezzmittel, z. B. Spiesglanzbutter und bey sehr empfindlichen schwachen Subjecten kaustischen Salmiakgeist an. Der im ersten Fall gebildete Brandschorf ist bald wegzunehmen, und in diesem, wie in dem letztern, die Wunde mit Canthariden-Salbe od. Pulver od. mit andern geeigneten reizenden, Eiterung befördernden Mitteln wenigstens 3 Monate lang offen zu erhalten. In die Umgegend der Wunde wird in der ersten Zeit Quecksilber Salbe eingerieben, und innerlich die Belladonna nach Münch's Vorschrift, nach Umständen auch das verästete Quecksilber und der Campher gegeben; über denselben lange fortzusetzende Anwendung und Gebrauch das Probirkat von Zeit zu Zeit zu berichten, und endlich über die Entlassung aus der Cur von der diesseitigen Stelle zuvor die Genehmigung noch einzuholen hat.

Karlsruhe den 18. Juny 1822.

Großherzogliche Sanitäts-Kommission.
Flachland.

vdt. Stemmler jun.

Nro. 10930. Vorkehrungen gegen die der Wuth verdächtigen Hunde betreffend.

Das hohe Ministerium des Innern hat auf erhaltene Anzeigen, daß in mehreren Gegenden des Großherzogthums viele, theils der Wuth verdächtige, theils wirklich wüthende Hunde wahrgenommen, und eine nicht unbeträchtliche Zahl Menschen und Thiere von denselben gebissen worden sind, zur Verhütung weitern Unglücks folgendes verordnet:

1) Die bereits angeordnete, sonst später statt findende Hundsmusterung ist da, wo solches noch nicht geschehen, sogleich mit vermehrer Aufmerksamkeit und unter Zuziehung eines Thierarztes vorzunehmen.

2) Die verdächtigen Hunde sind ohne weiteres zu entfernen.

3) Herrenlos herumlaufende Hunde sollen getödtet und für die Tödtung derjenigen welche von Verklüftung dieses an, binnen 3 Monaten getödtet werden, eine Belohnung von 30 Kr. aus der Amtskasse gegeben werden.

4) Wo ein Vorfall sich ereignet, welcher Verdacht erregt, daß eine Person, oder ein Thier von einem wüthenden Hund verletzt seye, ist sogleich bey dem Amt und bey dem Physikat die Anzeige zu machen, bey Strafe von 5 bis 10 Reichsthalern.

5) Niemand als angestellte Staatsärzte und Landchirurgen, auch unbeschränkt lizenzierte practische Aerzte und patentisirte Wundärzte 1ter Klasse dürfen sich der Behandlung einer Person unterziehen, von welcher zu vermuthen ist, daß sie von einem wüthenden Hund verletzt worden seye, bey Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

6) Die unbeschränkt lizenzierten Aerzte und Wundärzte 1ter Klasse haben von Fällen, die ihrer Behandlung anvertraut werden, sogleich dem betreffenden Physikat die Anzeige zu machen, und die Behandlung nur unter Aufsicht des Physikats fortzusetzen, bey gleicher Strafe von 10 bis 20 Reichsthalern.

7) Die Polizey- und Sanitätsbeamten sind überhaupt nachdrücklich zu erinnern, daß sie sich an die strenge Befolgung der bereits bestehenden Verordnungen über das Benehmen bey dergleichen gefährlichen Krankheiten halten, und alle aus der Natur der Sache fließende VorsichtsMaasregeln in Anwendung bringen sollen.

8) Wenn nughare Thiere von einem der Wuth verdächtigen Hund verletzt worden, so ist deren Benutzung nur dann zulässig, wenn dieselben nach vorgängiger genügsamer Prüfung von den polizeylichen und sanitätischen Bezirksstellen für unbedenklich erklärt worden sind. Im entgegengesetzten Fall sind die Thiere zu tödten, und mit Vorsicht zu beseitigen.

Die Ober- und Aemter so wie die Physikate des Kreises haben auf die genaue Befolgung dieser Anordnungen zu wachen, und sind so wie die Detzpolizeybehörden dafür verantwortlich.

Durlach und Offenburg den 16. Juny 1822.

Die Directoren

des Murg- und Pfingz-
Fröhlich.

und Kinzig-Kreises.
Kirn.

vdt. Blenkner.

Bekanntmachungen.

Seine Königliche Hoheit haben gnädigst geruht, die erledigte Pfarrey Weil, im Decanat Lörrach, dem Pfarrey Lapp zu übertragen, wodurch die Pfarrey Hasel, Dekanats Schoppsheim im Dreisamkreis, mit einem Kompetenzanschlag von 594 fl. und im Mittelanschlag von ungefähr 700 fl. in Erledigung gekommen ist, die Bewerber um dieselbe haben sich binnen 6 Wochen durch ihre Decanate bey der obersten evangelischen Kirchenbehörde zu melden.

Der katholische Schuldienst zu Friedrichsfeld (Amts Schwetzingen) ist mit einem Einkommen von 210 fl. erledigt. Die Kompetenten haben sich vorchriftsmäßig bey dem Neckarkreis-Directorium zu melden.

Untergeichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben unter dem Präjudiz, von der vorhandenen Masse sonst mit ihren Forderungen ausgeschlossen zu werden, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Unteröwisheim an den in Saut erkannten Peter Götz, auf Montag den 8. July d. J. vor der angeordneten Saut-Commission in Unteröwisheim: Aus dem

Stadtamt Karlsruhe.

(1) zu Karlsruhe an den in Saut gerathenen Schuhmachermeister Johann Förster den jüng. auf Montag den 15. July d. J. Vor- und Nachmittags bey der Commission im Gasthaus zum König von Preußen. Aus dem

Bezirksamt Philippsburg.

(2) zu Neudorf an die in Saut gerathenen Schuhmacher Christian Freischen Eheleute, auf Montag den 1. July d. J. vor dem Grob. Amts-visorat auf dem Rathhaus zu Neudorf.

(1) Bruchsal. [Schuldenliquidation.] Zur genauen Erziehung des Nachlasses des dahier verstorben. Grob. Badischen Obersten und Kammerherrn, Fren. Karl August von Güstlingen werden dessen sämtliche Creditoren aufgefordert, ihre Ansprüche Montags den 8. July d. J. Vor- und Nachmittags vor dem Theilungs-Commissariat im Wägenwirthshaus dahier entweder in Person oder durch hiesigliche Bevollmächtigte unter dem Rechtsnachtheile zu liquidiren daß sie ansonst von der vorhandenen Masse ausgeschlossen und solche unter die erschienenen Creditoren rechtlicher Ordnung nach vertheilt werden solle.

Bruchsal den 24. May 1822.

Großherzogl. Oberamt.

(3) Feldbrennach, Oberamts-Gericht Neuenbürg. [Schuldenliquidation] Alle diejenige an den Bürger und Leineweber Jakob Friedrich Gaiser in Pfinzweiler, hiesigen Staats, aus irgend einem Rechtstitel eine Forderung zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato, bey dem hiesigen Gemeinderath einzugeben und solche rechtsgültig zu liquidiren, da sie im Unterlassungsfalle alle daraus entspringende Nachtheile sich selbst zuschreiben haben.

Feldbrennach den 6. Juny 1822.

Gemeinderath in Feldbrennach.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Heidelberg. [Vorladung.] Da nach Anzeige des Grob. 3ten Infanterie-Regiments-Commando zu Mannheim der eingefangene Tambour Johann Joseph Sulzer von hier abermals aus seiner Garnison desertirt ist; so wird die unterm 3. dieses rückgenommene Ladung vom 22. v. M. No. 4957. andurch wieder erneuert.

Heidelberg den 15. Juny 1822.

Großherzogl. Stadtamt.

(2) Gengenbach. [Fahndung und Signalement.] In der verfloffenen Nacht sind zwey dahier eingefessene schwere Verbrecher nach gewaltsamem Ausbruch entflohen. Alle Grob. Aemter und Polizey-

behörden werden dringend ersucht, auf dieselbe mit allem Nachdruck fahnden und sie im Betretungsfall hieher zurückliefern zu lassen.

Signalément.

1) Simon Saub ein Gauner und Dieb von Neudingen Amts Möstkirch, 37 Jahre alt, 5 Schuh 2 Zoll groß, schwächlicher Statur, hat braune Haare, niedere breite Stirne, graue Augen, große Nase, großen Mund, schadhafte Zähne, blonden Bart und kurzes spitzes Kinn. Er ist besonders an seinem Glattkopf, vorwärts gebeugtem Gang und an seiner etwas feinen Aussprache kennbar. Er war bey seiner Entweichung bekleidet mit einem weißen wuldenen Kamisol, dergleichen Hemd und langen Hosen, gelblicher Weste mit rothen Streifen, wollenen Strümpfen und Riemenstüben, auch hat er einen grauen kurzen Mantel mitgenommen.

2) Agatha Schmieder, von Kinzingerthal (Amts Wolfach) Wugabundin und eines Kindesmords verdächtig, ist 27 Jahre alt, mittlerer und besetzter Statur, hat braune Haare, längliches Angesicht, braune Augen, mittlere Nase und Mund, mangelhafte Zähne und ovales Kinn. Sie war bey ihrer Entweichung bekleidet mit einem Kleid von Siamois mit rothem Grund und blauen Streifen, grauem Unterrock, leinenen Strümpfen und Schuhen.

Gengenbach den 15. Juny 1822.

Grob. Bezirksamt.

(1) Möstkirch. [Vorladung und Fahndung.] Der bey dem Grob. Infanterie-Regiment Markgraf Wilhelm No. 2. als Gemeiner gestandene Johann Martin Furrerer von Krumbach ist am 22. v. M. aus der Garnison Konstanz desertirt. Derselbe ist 31. Jahr alt, 5 Schuh 2 Zoll groß, von starkem Körperbau, hat eine gesunde Gesichtsfarbe, blaue Augen, braune Haare, spizig und gebogene Nase, katholischer Religion, ohne Profession, seine Kleidung kann nicht angegeben werden. Sämtliche Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf diesen Menschen zu fahnden, im Betretungsfall zu arretiren, und an sein Regiments-Commando nach Konstanz einzuliefern. Zugleich aber wird dieser Deserteur hiemit öffentlich aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei seinem Regiments-Commando zu stellen, über seine Desertion zu verantworten, widrigenfalls gegen denselben nach den bestehenden Gesetzen verfahren werden wird.

Möstkirch am 14. Juny 1822.

Grob. Bezirksamt.

(2) Waldshut. [Bekanntmachung und Aufforderung.] Eine dahier in Untersuchung gefangene Weibsperson hat nach ihrer Angabe ihr heimlich gebornes unreifes Kind am 5. d. M. in die Wutach geworfen, welche sich in den Rhein ergießt. Wir

ersuchen die Wohlthätlichen Aemter und Polizeibehörden, deren Bezirke an den Rhein gränzen, falls der Leichnam eines reifen oder unreifen Kindes im Rhein sollte entdeckt werden, uns unter Mittheilung des legalen Erfundes in gefällige Kenntniß setzen zu wollen. Waldshut den 13. Juny 1822.
Großh. Bezirksamt.

(1) Bruchsal. [Diebstahl.] Gestern wurden aus dem Großh. Schlosse dahier 3 farbige und 5 weiße Billard-Ballen entwendet. Sämmtliche resp. Behörden werden daher ersucht, die der Entwendung Verdächtigen arretiren und anher abliefern zu lassen. Bruchsal den 18. Juny 1822.
Großherzogl. Oberamt.

(2) Tryberg. [Diebstahl.] In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. wurde zu Furtwangen nachstehendes Straßenbaugeschir entwendet: 3 starke neue Axten mit dem Zeichen M. M., 2 neue Stockhauen mit dem Zeichen A. G., 1 Pickel ohne Zeichen, 2 Wurfhaukeln, wovon eine mit I. H. gezeichnet, 1 kleine Haxe mit dem Zeichen A. G. Man bringt diesen Diebstahl mit der Bitte um öffentlichen Kenntniß, auf den Thäter zu fahnden, und im Entdeckungsfalle gefällige Nachricht hieher mitzutheilen.

Tryberg den 11. Juny 1822.
Großh. Bezirksamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(1) Pforzheim. [Fruchtversteigerung.] Samstag den 29. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden von den diesseitigen Fruchtvorräthen auf dem herrschaftlichen Speicher dahier, unter Vorbehalt hoher Genehmigung 200 Malter Dinkel und 250 Malter Haber in schicklichen Abtheilungen gegen baare Zahlung öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber eingeladen sind. Pforzheim den 18. Juny 1822.

Großherzogliche Domänenverwaltung.

(2) Rheinbischofsheim. [Fruchtversteigerung.] Auf den beiden Kirchenspeichern zu Rheinbischofsheim und Willstett werden nachstehende Früchten, als: Donnerstag den 20. d. M. Morgens um 9 Uhr im Wirthshaus zur Krone dahier 20 Fttl. Weizen, 200 Fttl. Korn 10 Fttl. Gerst und 3 Fttl. Haber, sodann Freitag den 21. d. M. Nachmittags um 2 Uhr im Wirthshaus zum Adler in Willstett, 20 Fttl. Weizen, 40 Fttl. Gerst, und 7 Fttl. Haber gegen gleich baare Zahlung beim Abfas-

sen öffentlich versteigert, und bei annehmlichen Geboten, ohne RatifikationsVorbehalt zugeschlagen, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Rheinbischofsheim den 12. Juny 1822.
Großh. Kirchenschaffnei.

P a c h t a n t r ä g e u n d V e r l e i h u n g e n.

(1) Ettlingen. [Schaafwaideverpachtung zu Reichenbach.] Auf den 4. July d. J. wird im Wirthshause zum Engel in Reichenbach Mittags 1 Uhr, der auf Michaeli d. J. zu Ende gehende Schaafwaidebestand auf weitere 3 Jahre unter folgenden vorläufigen Bedingungen öffentlich versteigert werden.

- 1) Darf der Beständer das ganze Jahr hindurch 175 Stück Schaaf einschlagen, und 60 Stück Lämmer nachziehen.
- 2) Der Beständer hat freye Wohnung, Scheuer und Schaafstall, so wie freye Benutzung des 30 Ruthen großen Gartens beim Haus, 9 Morgen Ackerfeld und 6 Bttl. Wiesen, sodann eine jährliche Bürgergabe.
- 3) Die Pfoch gehört dem Beständer.

Ettlingen am 12. Juny 1822.
Großh. Amtsreferat.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

(1) Offenburg. [Aufforderung.] Da ich die mir übertragene Beamtenstelle binnen kurzer Zeit antreten muß; so fordere ich hiemit alle diejenigen, welche mir die Besorgung ihrer Rechts- und anderer Geschäfte anvertrauten, auf, die bey mir noch befindlichen Acten binnen 14 Tagen in Empfang zu nehmen, und mit mir Abrechnung zu pflegen, widrigens ich mich hinsichtlich der ersten aller Verantwortlichkeit entbunden halte, und das allenfallsige Guthaben gerichtlich betreiben werde.

Offenburg den 18. Juny 1822.
Riggler, Amtmann.

D i e n s t = N a c h r i c h t e n.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, dem katholischen Hauptlehrer an dem gemischten Lyceum zu Mannheim Professor Sailer wegen seiner anhaltenden Kränklichkeit in Pensionsstand zu versetzen, und an dessen Stelle den Professor Gräff zum katholischen Hauptlehrer und den Professor Rappenegger zum zweiten katholischen Lehrer an dem gedachten Lyceum zu ernennen.

Se. Königl. Hoheit haben gnädigst geruht, dem Professor Dambacher an dem Lyceum zu Sins- stanz definitiv anzustellen.